Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 156
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:
Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS VI

und **Antwort** vom 27. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 156
vom 5. Oktober 2020
über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS VI

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auch nach nochmaliger Konfrontation durch meine Anfrage 18/24635 hat der Senat nicht inhaltlich dergestalt geantwortet, dass er alles mitgeteilt hat, was er – nunmehr ein halbes Jahr nach erster Anfrage und vier Nachfragen – mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung bringen können.

Eine Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58). Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>). So liegt es offenkundig mit Blick auf den Unrechtsstaat DDR und seine Spitzel hier.

Auf meine Anfrage 18/23880 und die erneute Anfrage 18/24207 hat der Senat leider nur unvollständig geantwortet, obwohl er über die erfragten Informationen verfügt und zu 2) nicht beantwortet, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre bisher nicht – im Sinne der Frage zu 1) – überprüft worden sind und jeweils weshalb nicht.

Eine Einschränkung dahingehend, dass nur „zukünftige“ Mitglieder des Senats zu überprüfen seien, wie der Senat nach der Antwort auf meine Anfrage 18/24207 verstanden haben will, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Es ist dem Beschluss auch nicht zu entnehmen, dass eine Überprüfung irgendwann in der Vergangenheit einmal ausreichen solle. Wenn es eine solche jedoch gegeben hat, kann und muss der Senat diese für jedes einzelne Senatsmitglied beantworten können, da er sonst lediglich ins Blaue hinein eine solche Überprüfung behaupten würde.

„Personalaktenschutz“ ist kein dem Recht der Abgeordneten aus Art. 45 VvB entgegenstehendes Grundrecht, sondern bestenfalls ein Stichwort. Ein etwaiger Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ehemaliger Stasi-Agenten oder -spitzel muss allerdings vor dem Hintergrund der Verbrechen dieser Organisation zweifelsohne hinter das Interesse der Öffentlichkeit, nicht von unenttarnten Stasi-Akteuren mitregiert zu werden, zurücktreten. Bestenfalls mag eine nicht-öffentliche Beantwortung zulässig sein, die der Senat offenbar nicht einmal in Betracht gezogen hat.

Die Frage zu 3) hat nichts mit § 29 StUG zu tun, sondern es wurde danach gefragt, wann der Senatskanzlei die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen zu 1) - also bezogen auf jedes einzelne Mitglied des Senats und jeden Staatssekretär - vorlagen. Das diese vorgelegen haben müssen ergibt sich aus dem Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017, falls der Regierende Bürgermeister diesen nicht missachtet hat.

Die Frage zu 4) hat der Senat nicht beantwortet, sondern weicht der Frage aus.

Die Frage 5) ist zunächst denklogisch unzureichend beantwortet worden, denn bereits ein einzelner Sack mit ehemals geschredderten Unterlagen könnte Hinweise auf gleich mehrere Einzelpersonen und deren Tätigkeit für das MfS liefern. Die konkrete Frage zu 5a) und 5 b) ist überhaupt nicht beantwortet worden, womit auch die Antworten zu 6) und 7) an der Frage vorbei gehen.

Auch die Frage zu 8) hat der Senat nicht beantwortet, obwohl er – natürlich – in der Lage wäre, für jedes einzelne Senatsmitglied eine präzise Antwort zu übermitteln, die entweder „Ja“, „Nein“ oder in einer – nicht nachvollziehbaren - Antwortverweigerung bestehen kann.

Ich frage daher erneut:

1) In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017:

„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

Zu 1.: Siehe Antwort zu Fragen 1 bis 3 der Drucksache 18/246 35. Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 09.03.2017 wurde umgesetzt. Dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses wurde das Ergebnis der Überprüfungen mit Schreiben vom 10.07.2017 durch den Regierenden Bürgermeister mitgeteilt.

2) Falls zu 1) teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

Zu 2.: Diejenigen Mitglieder des Senats sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig waren, konnten mit Blick unter anderem auf § 21 Abs. 1 Nr. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht überprüft werden. Vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 10 c).

3) Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

Zu 3.: Wie bereits mitgeteilt, wurden die Senatorinnen und Senatoren im Zusammenhang mit ihrer Ernennung auf ihren eigenen Antrag hin überprüft, soweit sie nicht zu jung waren oder bereits eine aktenkundige Überprüfung stattgefunden hat (siehe auch Antworten zu den Fragen 2 und 10). Das Ergebnis lag der Senatskanzlei spätestens mit der Abfrage für die Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vor, also spätestens am 10.07.2017. Das Ergebnis der über die jeweiligen Ressorts eingeleiteten Überprüfungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre lag der Senatskanzlei ebenfalls nach Abschluss der ressortübergreifenden Abfrage zu diesem Zeitpunkt vor.

4) Wurden in der aktuellen Wahlperiode alle Mitglieder der Bezirksämter ebenfalls auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft? Falls nein, wer nicht und weshalb nicht?

Zu 4.: Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 09.03.2017 bezieht sich ausdrücklich nur auf Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und nicht auf die Mitglieder der Bezirksämter. Da es sich bei Mitgliedern der Bezirksämter um Geheimnisträger kraft Amtes handelt (§ 3 Abs. 4 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BSÜG), und darüber hinaus keinerlei Verpflichtung einer öffentlichen Stelle zu einer Überprüfung der Bezirksamtsmitglieder auf eine MfS-Tätigkeit besteht, können Auskünfte nur gegeben werden, wenn die jeweiligen Personen einen eigenen Antrag auf Sicherheitsüberprüfung gestellt haben. Dies vorangestellt, kann folgendes mitgeteilt werden:

Alle Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister der aktuellen Wahlperiode wurden auf eine Tätigkeit für das MfS hin überprüft, es sei denn, sie hatten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht. In den letztgenannten Fällen erteilt der BStU keine Auskunft, weshalb die Einleitung einer Überprüfung keinen Erkenntnisgewinn bringen würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz). Um einer weiteren Nachfrage zum Alter der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister vorzugreifen, wird auf den jeweiligen Internetauftritt der Bezirksämter verwiesen.

Hinsichtlich der (übrigen) Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte wurde unter Berücksichtigung der oben genannten Prämissen (keine gesetzliche oder durch den Parlamentsbeschluss begründete Überprüfungspflicht) durch die Bezirke folgendes mitgeteilt:

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilte mit, dass nur die erstmalig gewählten Mitglieder des Bezirksamtes überprüft wurden, da zum Zeitpunkt des Zusammentritts des neuen Bezirksamtes die in § 19 BSÜG genannte Regelspanne von fünf Jahren für die wiedergewählten Mitglieder noch nicht erreicht war. Es gab keine Hinweise auf eine MfS-Tätigkeit.

Der Bezirk Mitte teilt mit, dass Herr Spallek im Jahr 2009, Herr Gothe im Jahr 2006 und Frau Weißler Anfang der Neunziger Jahre anlässlich einer anderen Tätigkeit im öffentlichen Dienst überprüft wurden. Frau Reiser wurde nicht überprüft, da sie zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig war.

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt mit, dass in der aktuellen Wahlperiode Herr Geschanowski und Frau Flader jeweils im Jahr 2017 überprüft wurden. Herr Hölmer und Herr Klemm wurden bereits 2012 überprüft. Hinweise auf eine MfS-Tätigkeit ergaben sich nicht.

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat keine Bezirksstadträtin und kein Bezirksstadtrat einen Antrag auf Sicherheitsüberprüfung gestellt.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit, dass in der aktuellen Wahlperiode keine Bezirksstadträtinnen und –räte auf eine MfS-Tätigkeit überprüft wurden. Drei der vier Mitglieder des Bezirksamtes seien zu jung (geboren zwischen 1974 und 1985). Ein weiteres Mitglied des Bezirksamtes wurde 2007 mit negativem Ergebnis überprüft.

Der Bezirk Reinickendorf teilt mit, dass ausgehend von § 3 Abs. 4 BSÜG kein Mitglied des Bezirksamtes auf eine MfS-Tätigkeit überprüft wurde, da kein Mitglied einen Antrag auf Sicherheitsüberprüfung gestellt hat.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit, dass unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4 BSÜG kein Mitglied des Bezirksamtes in der aktuellen Wahlperiode auf eine MfS-Tätigkeit überprüft wurde.

Der Bezirk Spandau teilt mit, dass zwei Bezirksstadträte/innen im Jahr 2006 und 2014 jeweils mit negativem Ergebnis überprüft wurden. Zwei weitere Bezirksstadträte/innen waren zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig.

Der Bezirk Neukölln teilt mit, dass Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen sowie Personen, die vom Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung in ein öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis gewählt oder berufen werden, Geheimnisträger kraft Amtes sind. Sie sind auf eigenen Antrag einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Diese Anträge werden regelmäßig bei Berufung ins Bezirksamt von der Personalstelle als Bestandteil der Personalakte an die jeweiligen Personen gegeben. Rückmeldungen / Hinweise auf die in Rede stehenden Tätigkeiten sind nicht erfolgt.

Nach Auskunft des Bezirks Marzahn-Hellersdorf wurden in der aktuellen Wahlperiode Herr Thomas Braun und Frau Juliane Witt auf eine MfS-Tätigkeit überprüft, dies jeweils 2017. Frau Witt war bereits 2012 überprüft worden. Zwei weitere Bezirksstadträte waren zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig. Bei den überprüften Personen war eine Übertragung des Amtes im Ergebnis möglich.

Der Bezirk Pankow teilt mit, dass von vier neu ernannten Bezirksstadträten/innen der 18. Wahlperiode eine Person im Jahr 2017 überprüft wurde. Eine andere Person wurde nicht erneut geprüft, da sie bereits im Jahr 2011 durch eine andere Dienstbehörde überprüft worden war. Zwei Stadträte/innen wurden nicht überprüft, da sie zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch minderjährig waren. Hinweise auf eine MfS-Tätigkeit ergaben sich nicht.

Im Bezirk Lichtenberg fand bei allen Bezirksamtsmitgliedern der aktuellen Wahlperiode keine Überprüfung statt, weil entweder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Wahl vorausgegangen ist oder es sich um eine Wiederwahl handelte.

5) Davon ausgehend, dass dem Senat bewusst ist, das der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen sukzessive – und noch auf Jahre – den Aktenbestand ergänzt, insbesondere seit 1995 die etwa 15.000 Säcke mit zur Vernichtung bestimmten Daten rekonstruiert, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Senat zu 1. und 2. meiner Anfrage 18/23880 geantwortet hat: „Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.“ Diese ausgesprochen unbestimmte Antwort („nicht zwingend“) erfordert daher zur Klarstellung die Nachfrage: wann genau ist jedes einzelne Mitglied des Senats, jeder einzelne Staatssekretär und jedes Mitglied eines Bezirksamts der 18. Wahlperiode wann a) zuerst und b) zuletzt auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

Zu 5 a) und b).: Der Senat ist weiterhin – wie auch bei der Beantwortung der vorherigen Fragen – der Auffassung, dass eine Verpflichtung zur wiederholten oder regelmäßigen Überprüfung der Senatsmitglieder, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre weder durch den Parlamentsbeschluss vom 09.03.2017 noch durch Gesetz begründet wird. Der Wortlaut des Beschlusses vom 09.03.2017 ist insoweit eindeutig. Mit der Formulierung „weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen“ sollte nach Auffassung des Senats sichergestellt werden, dass alle Mitglieder des Senats der 18. Wahlperiode sowie deren Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einer Stasiüberprüfung unterzogen werden oder bereits wurden.
Im Übrigen wird auf die Verpflichtung des BStU nach § 27 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6a Stasi-Unterlagen-Gesetz hingewiesen, wonach der BStU verpflichtet ist, Informationen über eine inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit eines Mitglieds einer Landesregierung oder einer sonstigen in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehenden Person, die er „gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben“ erlangt, an die öffentliche Stelle weiterzugeben. Die offenbar bestehenden Befürchtungen des Fragestellers, notwendige Informationen würden den Senat nicht erreichen, sind daher unbegründet.

Der Senat erkennt darüber hinaus weder eine umfassende Möglichkeit noch eine Verpflichtung gegenüber dem Fragesteller, alle MfS-Überprüfungen der letzten 30 Jahre für alle Senatsmitglieder und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der 18. Wahlperiode, die mitunter auch schon vor ihrem Eintritt in den Dienst des Landes Berlin stattgefunden haben, nachzuvollziehen. Dies vorangestellt kann mitgeteilt werden, wann die Senatsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nach Kenntnis der Senatskanzlei zuletzt auf eine MfS-Tätigkeit hin überprüft wurden:

Senatskanzlei	Herr Müller	2012
	Herr Gaebler	16. WP durch AGH
	Herr Dr. Nägele	2017
	Herr Lütke Daldrup	2017
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Herr Geisel	2012
	Frau Smentek	2014
	Herr Akmann	1999
	Herr Dzembritzki	2020
Senatsverwaltung für Finanzen	Herr Dr. Kollatz	2015
	Herr Feiler	2017
	Frau Dr. Sudhof	2017

	Frau Junker	2020
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Familie	Frau Scheeres	2012
	Herr Rackles	2000
	Frau Klebba	2002
	Frau Stoffers	1998
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, Gleichstellung	Frau Kalayci	2012
	Frau König	2016
	Herr Velter	2016
	Herr Matz	2007
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung	Herr Dr. Behrendt	2017
	Frau Dr. Brückner	2019
	Frau Gottstein	2017
	Frau Gerlach	2017
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Herr Bunde	2012
	Frau Dreher	2020
Senatsverwaltung für Umwelt, Klima, Verkehr	Frau Günther	2017
	Herr Kirchner	2017
	Herr Streese	2003
	Herr Tidow	2017
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	Herr Dr. Wöhlert	2016
	Herr Woop	2016
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit, Soziales	Frau Breitenbach	2017
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	Frau Lompscher	2017
	Frau Lüscher	2007
	Herr Dr. Holm	vor Einleitung ausgeschieden

Hinsichtlich der Bezirksamtsmitglieder wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6) Ist anlässlich irgendeiner der Überprüfungen zu 5) ein Hinweis auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit festgestellt worden?

Zu 6.: Hinsichtlich der Bezirksamtsmitglieder wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Im Übrigen antwortet der Senat auf diese Frage zum wiederholten Mal mit „Nein“. Siehe hierzu bereits die Antworten auf die Fragen 1.-3. der Drucksache 18/24 635 und

die Fragen 5.-7. der Drucksache 18/24 470, in der auf die Antworten in den Drucksachen 18/23 880 und 18/24 207 Bezug genommen wird.

7) Falls zu 6) ja, was hat der Senat in jedem Einzelfall daraufhin veranlasst?

Zu 7.: Entfällt.

8) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens IM – im Sinne der Richtlinie 1/79 des Ministers für Staatssicherheit der DDR – oder GI -, hauptamtlicher Mitarbeiter oder Auslandsagent des MfS? Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 8.: Über die Presseberichterstattung zum ehemaligen Staatssekretär Herrn Dr. Holm hinaus liegen dem Senat keine weiteren Informationen zu dieser Frage vor. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 6 wird verwiesen.

9) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens Mitglied der SED? Die Frage umfasst auch die geheime Mitgliedschaft in der SED, wie es sie für Westdeutsche, insbesondere West-Berliner gegeben hat. Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 9.: Siehe Antwort zur Frage 9 der Drucksache 18/24 635. Dem Abgeordneten steht es frei, sich diese Informationen gegebenenfalls aus öffentlich zugänglichen Quellen wie dem Internet oder Büchern zu beschaffen.

10) Auf die Anfrage 18/24635 hat der Senat – erneut – ausweichend und uneindeutig geantwortet und erklärt: „Alle zwölf Mitglieder des Senats wurden in direktem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Ernennung einer BStU-Überprüfung unterzogen, soweit sie nicht bereits vorher aktenkundig überprüft worden oder zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig waren.“

Die Antwort betreffend die Staatsekretäre ist analog dazu – ebenfalls ausweichend und uneindeutig – gestaltet.

a) Welche Senatoren und welche Staatssekretäre (namentlich eindeutig bezeichnet) sind „in direktem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Ernennung einer BStU-Überprüfung unterzogen“ worden?

b) Welche Senatoren und welche Staatssekretäre (namentlich eindeutig bezeichnet) „sind bereits vorher aktenkundig überprüft worden“? Wann hat diese Überprüfung jeweils stattgefunden?

c) Welche Senatoren und welche Staatssekretäre (namentlich eindeutig bezeichnet) sind „zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig gewesen“?

Zu 10.:

a) Vor der Beantwortung wird klargestellt, dass in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/24 635 die Formulierung „in direktem Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Ernennung“ lediglich in Bezug auf die Mitglieder des Senats verwendet wurde und nicht in Bezug auf die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, deren Überprüfung in der Verantwortung des jeweiligen Ressorts liegt.
Dies vorausgeschickt wird mitgeteilt, dass der Regierende Bürgermeister, Herr Müller, die Senatoren/innen Herr Dr. Kollatz, Frau Scheeres, Frau Kalayci, Herr Dr. Behrendt, Frau Günther, Frau Lompscher und Frau Breitenbach in direktem Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Ernennung zu Senatsmitgliedern überprüft wurden. Siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 5.

b) Herr Geisel wurde im Jahr 2012 während seiner Tätigkeit als Bezirksbürgermeister überprüft.

c) Der Senat vertritt – wie auch bei der Beantwortung der vorherigen Anfragen – weiterhin die Auffassung, dass diese Informationen allgemein zugänglich und daher nicht geeignet sind, ein „Wissensdefizit des Parlaments“ (vgl. Zitat aus der Vorbemerkung des Fragestellers) zu begründen. Die Lebensläufe der Senatorinnen und Senatoren sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind dem jeweiligen Internetauftritt der Behörden oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens anderen Internet-Quellen zu entnehmen. Trotz der Offenkundigkeit dieser Tatsachen, für die keine Antwortpflicht des Senats, jedoch scheinbar trotzdem ein „Wissensdefizit“ des Fragestellers besteht, wird dem Abgeordneten mitgeteilt, dass folgende Personen zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch nicht volljährig waren:

Frau Senatorin Pop (geboren 1977)
Herr Senator Dr. Lederer (geboren 1974)
Herr Senator Scheel (geboren 1975)
Frau Staatssekretärin Chebli (geboren 1978)
Herr Staatssekretär Krach (geboren 1979)
Herr Staatssekretär Böhning (geboren 1978)
Herr Staatssekretär Rickerts (geboren 1975)
Herr Staatssekretär Verrycken (geboren 1977)
Herr Staatssekretär Tietze (geboren 1977)
Herr Staatssekretär Fischer (geboren 1974)
Frau Staatssekretärin Christoph (geboren 1981).

Berlin, den 27. Oktober 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei